

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 14. Mai 2018
	5. Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 34 Schuldenbegrenzung ² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.	² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf <u>beim Kanton</u> höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von <u>drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent</u> der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen. (= <i>Geltendes Recht</i>)
Art. 103b <i>Gelöscht.</i>	Art. 103b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ... ¹ Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.